

15.07.2010



Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Geänderte Rechtsgrundlage zum Umweltbericht

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 08.04.2008 ist nicht mehr wirksam. Seit dem 01.03.2010 ist das BNatSchG i. d. Fassung vom 29.07.2009 wirksam.

Die Inhalte der im Umweltbericht (Stand Juni 2009) zitierten Paragraphen sind in andere Paragraphen übergegangen (s. Tabelle).

BNatSchG 2008		BNatSchG 2009	
§ 10	Begriffe	§ 7	Begriffsbestimmungen
§ 19	Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen	§ 15	Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; ...
§ 33	Schutzgebiete	§ 32	Schutzgebiete
§ 34	Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten, Ausnahmen	§ 34	Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
§ 35	Pläne	§ 36	Pläne
§ 42	Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	§ 44	Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten